

# Gesetz über den Natur- und Heimatschutz im Kanton Schaffhausen

vom 12. Februar 1968

---

*Der Grosse Rat des Kantons Schaffhausen  
beschliesst als Gesetz:*

## I. Allgemeines

### Art. 1<sup>1)</sup>

<sup>1</sup> Schützenswerte Landschaften, Erholungsräume und Ortsbilder, geschichtliche Stätten sowie Natur- und Kulturdenkmäler sind zu schützen und, wo das allgemeine Interesse überwiegt, ungeschmälert zu erhalten. Soweit möglich, sind sie der Allgemeinheit zugänglich zu machen. Grundsatz

<sup>2</sup> Die natürlichen Gleichgewichte dürfen nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

<sup>3</sup> Freilebende Tiere und wildwachsende Pflanzen sind zu schonen und vor der Ausrottung zu bewahren.

### Art. 1a<sup>2)</sup>

Zur Erhaltung der natürlichen Flusslandschaft am Rhein wenden sich die Staatsorgane namentlich gegen die künstliche Abflussregulierung, die Hochrheinschiffahrt und die Ableitung von Wasser in andere hydrologische Einzugsgebiete, sofern sie nicht der Trinkwasserversorgung dient. Schutz des Rheins

### Art. 2

Massnahmen, welche die Behörden im Interesse des Natur- und Heimatschutzes treffen, dürfen in die Eigentumsrechte nicht stärker eingreifen, als zur Erreichung des angestrebten Zieles notwendig ist. Massnahmen

---

Amtsblatt 1968, S. 1154; Rechtsbuch 1964, Nr. 251.

**Art. 3**

Entschädigung Beschränkungen des Eigentums begründen einen Anspruch auf Entschädigung, wenn sie in ihrer Wirkung einer Enteignung gleichkommen.

**Art. 4**

Enteignung Führen die üblichen Massnahmen im Interesse des Natur- und Heimatschutzes zu keinem Erfolg, so kann der Regierungsrat im Sinne von Art. 2 des Enteignungsgesetzes vom 21. Dezember 1964<sup>3)</sup> die Enteignung des zu schützenden Objektes beschliessen.

**II. Massnahmen****Art. 5**

Naturschutzverordnung Zum Schutze der freilebenden Tiere und der wildwachsenden Pflanzen erlässt der Regierungsrat eine Naturschutzverordnung<sup>4)</sup>.

**Art. 6**<sup>5)</sup>

Aufgaben der Gemeinden <sup>1</sup> Die Gemeinden erstellen und führen ein Inventar der Schutzzonen und Schutzobjekte.

<sup>2</sup> Das Inventar und seine Änderung bedürfen der Zustimmung der Stimmberechtigten oder eines von ihnen bestimmten Organs sowie der Genehmigung des Regierungsrates.

<sup>3</sup> Der Regierungsrat ist befugt, Fristen anzusetzen. Vernachlässigt eine Gemeinde ihre Inventarisierungspflicht, hat der Regierungsrat das Inventar auf ihre Kosten aufzustellen.

**Art. 6a**<sup>6)</sup>

Aufgaben des Kantons Der Regierungsrat nimmt besonders schutzwürdige Zonen und Einzelobjekte, namentlich diejenigen von nationaler Bedeutung, in ein kantonales Inventar auf.

**Art. 6b**<sup>6)</sup>

Rechtsmittel der privaten Organisationen <sup>1</sup> Soweit gegen Verfügungen oder Erlasse des Kantons oder der Gemeinden Rechtsmittel zulässig sind, steht das Beschwerderecht auch ideellen Vereinigungen zu, die sich statutengemäss hauptsächlich dem Natur- oder Heimatschutz widmen, gesamtschweizerisch oder auf dem ganzen Kantonsgebiet tätig sind und seit mindestens 5 Jahren bestehen.

<sup>2</sup> Unter den gleichen Voraussetzungen steht das Beschwerderecht regionalen und lokalen Organisationen zu gegen Verfügungen und Erlasse, die ihr Tätigkeitsgebiet betreffen.

#### **Art. 7** <sup>5)</sup>

<sup>1</sup> Als Schutzzonen sind in der Regel mehrere Grundstücke umfassende, bauliche oder natürliche Gesamterscheinungen auszuscheiden, deren Schutzwürdigkeit sich weniger aus dem Wert ihrer Bestandteile an sich, als besonders aus deren Zusammenwirken zu einem charakteristischen Ganzen ergibt.

Schutzzonen  
1. Inhalt

<sup>2</sup> Darunter fallen namentlich Landschaften, Erholungsräume, Flussufer, Naturreservate, wichtige Lebensräume für Tiere und Pflanzen, wertvolle Ortsbilder und dergleichen.

<sup>3</sup> Für Schutzzonen sind die erforderlichen Schutzziele in Form von Rechtssätzen festzulegen.

#### **Art. 7a** <sup>6)</sup>

<sup>1</sup> Für den Erlass von Bestimmungen über die Schutzzonen durch die Gemeinden gelten die Vorschriften des Baugesetzes über den Erlass von Quartierplänen. <sup>7)</sup>

2. Verfahren

<sup>2</sup> Für den Erlass von Bestimmungen über die Schutzzonen durch den Regierungsrat sind diese Vorschriften mit Ausnahme der Bestimmung über das Genehmigungsverfahren sinngemäss anwendbar.

<sup>3</sup> Im übrigen gelten die Vorschriften des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen <sup>8)</sup>.

#### **Art. 7b** <sup>6)</sup>

<sup>1</sup> Sämtliche Massnahmen, die den Zustand einer Schutzzone dauernd verändern, bedürfen der Bewilligung des Gemeinderates. Dieser holt die Stellungnahme des Baudepartementes <sup>9)</sup> ein und stellt ihm eine Kopie seines Entscheides zu.

3. Wirkung

<sup>2</sup> Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn die angestrebten Massnahmen den für die betreffende Schutzzone festgelegten Schutzziele nicht widersprechen und keine anderen Vorschriften des eidgenössischen und kantonalen Rechts verletzen.

<sup>3</sup> Gegen Entscheide der Gemeinderäte können sowohl die Betroffenen als auch das Baudepartement <sup>9)</sup> nach den Bestimmungen des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen <sup>8)</sup> Rekurs an den Regierungsrat erheben.

**Art. 8**<sup>5)</sup>Schutzobjekte  
1. Inhalt

<sup>1</sup> Als Schutzobjekte sind Gegenstände zu bezeichnen, deren Schutzwürdigkeit sich aus ihrer Bedeutung als wertvolles Einzelobjekt ergibt.

<sup>2</sup> Darunter fallen namentlich geologische Naturdenkmäler, stehende Gewässer und Wasserläufe, einzelne Bäume und Baumbestände, Hecken, Kleinbiotope und Aussichtspunkte sowie Baudenkmäler, einzelne Gebäudeteile, archäologische Fundstätten und dergleichen.

<sup>3</sup> Die Schutzziele für die einzelnen Schutzobjekte sind in den Inventaren zu beschreiben.

**Art. 8a**<sup>10)</sup>

2. Verfahren

<sup>1</sup> Die Bezeichnung der Schutzobjekte erfolgt durch Verfügung.

<sup>2</sup> Gegen die Bezeichnung eines Schutzobjektes durch die Gemeinden steht den Betroffenen das Recht des Rekurses an den Regierungsrat offen.

<sup>3</sup> Gegen die Bezeichnung eines Schutzobjektes durch den Regierungsrat steht den Betroffenen die Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Obergericht offen.

**Art. 8b**<sup>10)</sup>

3. Wirkung

<sup>1</sup> Sämtliche Massnahmen, die den Zustand eines Schutzobjektes dauernd verändern, bedürfen der Bewilligung des Baudepartementes<sup>9)</sup>.

<sup>2</sup> Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn die angestrebten Massnahmen den für das betreffende Schutzobjekt festgelegten Schutzziele nicht widersprechen und keine anderen Vorschriften des eidgenössischen und kantonalen Rechts verletzen.

<sup>3</sup> Gegen Entscheide des Baudepartementes<sup>9)</sup> können die Betroffenen nach den Bestimmungen des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen<sup>11)</sup> Rekurs an den Regierungsrat erheben.

**Art. 9**<sup>12)</sup>Anmerkung im  
Grundbuch

Schutzzonen und Schutzobjekte sind mit den für sie geltenden Schutzziele als öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen im Sinne von Art. 962 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches im Grundbuch anzumerken.

### III. Finanzierung

#### Art. 10<sup>5)</sup>

<sup>1</sup> Entschädigungen, die infolge der Aufnahme von Grundstücken und Schutzobjekten in ein Gemeindeinventar geleistet werden müssen, sind von den Gemeinden zu bezahlen.

Leistungen der  
Gemeinden;  
Beiträge  
des Kantons

<sup>2</sup> Der Kanton entrichtet in der Regel an die Leistungen der Gemeinden Beiträge.

<sup>3</sup> Die Höhe der Beiträge richtet sich nach der Bedeutung der Schutzzonen und Schutzobjekte sowie nach der Finanzkraft der Gemeinden.

#### Art. 11<sup>5)</sup>

<sup>1</sup> Entschädigungen die infolge der Aufnahme von Grundstücken und Schutzobjekten in das kantonale Inventar geleistet werden müssen, sind vom Kanton zu bezahlen.

Leistungen  
des Kantons

<sup>2</sup> Der Kanton entrichtet gestützt auf Programm- beziehungsweise Leistungsvereinbarungen mit dem Bund Naturschutz- und Denkmalpflegebeiträge. Der Regierungsrat ist zuständig für den Abschluss von Programm- beziehungsweise Leistungsvereinbarungen im Sinne von Art. 13 und Art. 18d des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG) vom 1. Juli 1966.<sup>16)</sup>

#### Art. 12

<sup>1</sup> Der Kanton eröffnet einen Natur- und Heimatschutzfonds zur Finanzierung von:<sup>5)</sup>

Natur- und  
Heimatschutz-  
fonds

- a) Beiträgen an die Gemeinden gemäss Art. 10 Abs. 2;
- b) Entschädigungen, die vom Kanton gemäss Art. 11 geleistet werden müssen;
- c) anderen Massnahmen im Interesse des Natur- und Heimatschutzes.

<sup>2</sup> Dem Fonds wird jährlich ein Betrag von bis zu 800 000 Fr. zugewiesen. Das Fondsvermögen ist marktkonform zu verzinsen.<sup>13)</sup>

<sup>3</sup> Der Regierungsrat verfügt über die Mittel des Fonds.<sup>5)</sup>

### IV. Vollzug

#### Art. 13

Der Vollzug dieses Gesetzes obliegt dem Regierungsrat.

Vollzug

Natur- und  
Heimatschutz-  
kommission

### Art. 14<sup>5)</sup>

<sup>1</sup> Zur fachlichen Beratung von Fragen des Natur- und Heimatschutzes bestellt der Regierungsrat eine siebengliedrige Natur- und Heimatschutzkommission.

<sup>2</sup> Der Natur- und Heimatschutzkommission sind insbesondere zur Stellungnahme zu unterbreiten:

- a) Vorhaben im Bereich der im kantonalen Inventar aufgeführten Schutzzonen und Schutzobjekte, sofern ihre Auswirkungen die angestrebten Schutzziele erheblich beeinträchtigen;<sup>15)</sup>
- b) kantonale Richtpläne;
- c) Bauordnungen und Zonenpläne;
- d) Inventare gemäss Art. 6 und 6a;
- e) die generellen Meliorationsprojekte;
- f) die Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz;
- g) die Verwendung des Natur- und Heimatschutzfonds;
- h) Programm- beziehungsweise Leistungsvereinbarungen mit dem Bund.<sup>16)</sup>

### Art. 15

Inkrafttreten

<sup>1</sup> Dieses Gesetz tritt nach Annahme durch das Volk in Kraft<sup>14)</sup> und ist in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

<sup>2</sup> Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes wird das Gesetz vom 29. April 1963 über die Finanzierung von Massnahmen im Interesse des Natur- und Heimatschutzes aufgehoben.

---

#### Fussnoten:

- 1) Fassung gemäss G vom 6. Dezember 1976, in Kraft getreten am 15. März 1977 (Amtsblatt 1977, S. 565).
- 2) Eingefügt durch G vom 6. Dezember 1976, in Kraft getreten am 15. Mai 1977 (Amtsblatt 1977, S. 565).
- 3) SHR 711.100.
- 4) SHR 451.101.
- 5) Fassung gemäss G vom 29. November 1982, in Kraft getreten am 1. April 1983 (Amtsblatt 1983, S. 251).
- 6) Eingefügt durch G vom 29. November 1982, in Kraft getreten am 1. April 1983 (Amtsblatt 1983, S. 251).
- 7) SHR 700.100.
- 8) SHR 172.200
- 9) Fassung gemäss V vom 9. Dezember 1986, in Kraft getreten am 1. Januar 1987 (Amtsblatt 1986, S. 1043).

- 10) Eingefügt durch G vom 29. November 1982, in Kraft getreten am 1. April 1983 (Amtsblatt 1983, S. 251). Art. 9 vom Bundesrat genehmigt am 22. September 1983.
- 11) SHR 172.200.
- 12) Fassung gemäss G vom 29. November 1982, in Kraft getreten am 1. April 1983 (Amtsblatt 1983, S. 251). Art. 9 vom Bundesrat genehmigt am 22. September 1983.
- 13) Fassung gemäss G vom 28. November 1988, in Kraft getreten am 1. Juli 1989 (Amtsblatt 1989, S. 627).
- 14) In Kraft getreten am 8. September 1968 (Amtsblatt 1968, S. 1154).
- 15) Fassung gemäss G vom 21. August 2000, in Kraft getreten am 1. Januar 2001 (Amtsblatt 2000, S. 1152, 1788).
- 16) Eingefügt durch G vom 4. Juni 2007, in Kraft getreten am 1. Januar 2008 (Amtsblatt 2007, S. 817, S. 1800).

